

CH_VB 93.124 vom 29. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.124

FR: CH_VB 93.124 du 29 septembre 1993

IT: CH_VB 93.124 del 29 settembre 1993

Erwägungen

E. 29

septembre 1993 fehler aufmerksam zu machen und ihn und natürlich auch die Arbeitnehmer vor Schaden zu bewahren. Sowohl Mehrheit als auch Minderheit der Kommission gehen davon aus, dass das Arbeitsamt in verfahrenstechnischer Hinsicht Hilfestellung bieten soll. Das entspricht auch der bisherigen Praxis. Einig sind sich Mehrheit und Minderheit hingegen nicht, wie diese Hilfestellung umschrieben werden soll. Die Mehrheit schlägt Ihnen hier eine Prüfung durch das Arbeitsamt vor, wobei nicht ganz klar ist, welche Wirkungen diese Prüfung auf einen späteren Konflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat. Insbesondere kann diese Prüfung nicht an die Stelle der späteren Prüfung durch den Zivilrichter treten, da in diesem Verfahren der Arbeitnehmer gar nicht Partei ist. Die Mehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser Prüfungspflicht des Arbeitsamtes. Sie schaffen damit eine Differenz zum Ständerat. Ich bin der Auffassung, dass diese Bestimmung im Differenzbereinigungsverfahren noch einmal unter die Lupe genommen und überprüft werden muss, denn auch als für ein Arbeitsamt zuständiger Direktionsvorsteher sehe ich noch nicht ganz klar, welchen Inhalt und insbesondere welche Auswirkungen diese Prüfung haben wird. Diese Fragen werden im Differenzbereinigungsverfahren noch genau geklärt werden müssen.

M. Frey Claude, rapporteur: La majorité de la commission veut ajouter aux tâches de l'Office cantonal du travail celle d'indiquer à l'employeur si, à son avis, les dispositions sur la consultation des travailleurs ont été respectées. La minorité de la commission, Mme von Feiten le rappelait tout à l'heure, y voit une source de complications, une source de confusion. En effet, quel est le poids juridique qu'il faudrait donner à une telle tâche nouvelle de l'Office cantonal? La majorité de la commission rappelle ici que, loin d'être une complication, c'est au contraire une simplification. On veut, par cette indication utile, cet avis utile de l'office cantonal, éviter des malentendus et corriger éventuellement, rapidement et simplement, des erreurs qui auraient pu être commises, lors de la consultation par exemple. C'est donc une simplification que l'on veut introduire, et nous vous demandons, par 11 voix contre 10, d'approuver la version de la majorité de la commission.

Bundesrat Koller: Ich habe mich beim Eintreten engagiert für dieses Gesetz eingesetzt. Ein Problem ist für mich aber auch noch nicht gelöst. Ich habe beim Eintreten gesagt, es sei normaler menschlicher Anstand, dass ein Arbeitgeber, wenn er eine Massentlassung vornehmen muss, seine Arbeitnehmer orientiert: über die Gründe, wer betroffen ist usw. Aber ich gebe zu, dass sich viele Betriebe, vor allem kleinere, handwerkliche Betriebe, eher gewohnt sind, diese Dinge mündlich zu erledigen. Wir verlangen hier nun die Schriftlichkeit, und die Nichtbeachtung der Schriftlichkeit hat zur Folge, dass es sich um eine missbräuchliche Kündigung handelt, was bedeutet, dass dann die Sanktionen von Artikel 336a Platz greifen. Das bedeutet also im Extremfall Schadenersatz bis zu sechs Monatslöhnen. Das ist zweifellos schwerwiegend. Nun habe ich schon bei der Beratung der Eurolex-Vorlage gesagt, Artikel 336a erlaube

dem Richter, den Schadenersatz unter Würdigung aller Umstände festzulegen; er könnte zwei- fellos eine solche Nichtbeachtung der Schriftlichkeit unter Ge- währung von mildernden Umständen betrachten. Ich habe je- doch Verständnis für die Mehrheit der Kommission, wenn sie sagt, damit gäben wir den Richtern doch einen ungeheuren Ermessensspielraum, der finanziell ein sehr grosses Gewicht erlangen könne. Deshalb bin ich persönlich davon überzeugt, dass sowohl die Lösung des Bundesrates - ich muss es leider sagen -, aber auch jene der Mehrheit heute noch nicht befrie- digen. Ich habe die Verwaltung angewiesen, sich nochmals um dieses Problem zu kümmern. Es muss uns, vor allem zum Schutz kleinerer Handwerksbetriebe, gelingen, hier die Sank- tionen einzuschränken, damit der Richter für die Ausübung seines Ermessens eine bessere Leitlinie hat Wir werden ent- weder bei der Gewichtung der einzelnen Formvorschriften eine Differenzierung einführen müssen, oder wir werden bei der Umschreibung der Sanktionen die Sanktion des Arti- kels 336a in solchen Fällen reduzieren müssen. Das sind wahrscheinlich die beiden möglichen Auswege. Ich habe deshalb nichts dagegen, wenn Sie jetzt der Mehrheit zu- stimmen, damit es eine Differenz gibt Ich bin überzeugt, dass hier ein echtes Problem vorliegt. Wir werden sicher im Diffe- renzbereinigungsverfahren eine adäquatere Lösung finden, hinter der alle wirklich stehen können. Der Weg, den jetzt die Mehrheit Ihrer Kommission vorschlägt, ist nämlich auch kein Weg. Er schafft leider nur Verwirrung; er lässt die Pflichten des Arbeitsamtes im unklaren; er lässt die Frage offen, welches die Sanktion ist, wenn das Arbeitsamt diese Pflichten nicht erfüllt; und im nächsten Artikel sieht man bei deren Verletzung sogar Rechtfertigungsgründe vor - das ist keine gute Gesetzgebung. Deshalb lohnt es sich, eine Diffe- renz zu schaffen. Ich bin überzeugt, dass wir hier noch eine bessere Lösung finden werden. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 77 Stimmen 44 Stimmen Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 18.30 Uhr La séance est levée à 18 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Obligationenrecht. Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag). Aenderung Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Code des obligations. Titre dixième (Du contrat de travail). Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.124 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.09.1993 - 14:30 Date Data Seite 1708-1720 Page Pagina Ref. No 20 023 193 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.